

**Vierte Satzung zur Änderung der
Immatrikulationsordnung
der Hochschule Mittweida**

Vom 26. Juni 2013

Auf Grund von § 18 Abs. 1 Satz 3, § 21 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - Sächs-HSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Hochschule Mittweida diese Satzung.

Artikel 1

Die Immatrikulationsordnung der Hochschule Mittweida vom 1. Juli 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2012, wird wie folgt geändert:

1.

Paragraf 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Der Antrag ist beim Dezernat Studienangelegenheiten der HSMW zu stellen.“
- b) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Referat Studienberatung & Zulassung“ durch die Wörter „Dezernat Studienangelegenheiten“ ersetzt. Abs. 5 Satz 4 wird gestrichen.
- c) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Ihm wird ein Studiausweis ausgehändigt.“

2.

Paragraf 3 Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. das Goethe-Zertifikat C1 des Goethe-Instituts,“

3.

Paragraf 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dem Antrag ist der Studiausweis beizufügen, sofern dieser schon ausgehändigt wurde.“

4.

Paragraf 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 3 SächsHSG“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 4 SächsHSFG“ ersetzt. Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

5.

In Paragraf 10 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „An Prüfungen können Gasthörer nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung nur teilnehmen, soweit sie über die Hochschulzugangsberechtigung verfügen.“


Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 26. Juni 2013 und den am 17. Juni 2013 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 26. Juni 2013

Der Rektor
der Hochschule Mittweida


Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer

5/11/13